

Informationsblatt zur Übernahme von Bestattungskosten im Rahmen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe

– Was Sie beachten müssen, wenn ein Angehöriger verstorben ist –

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie haben einen nahen Angehörigen verloren. Dazu spreche ich Ihnen meine aufrichtige Anteilnahme aus. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes sind bemüht, Sie umfassend zu beraten, wenn Sie die Kosten der Bestattung nicht oder nicht in vollem Umfang tragen können.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Wenn ein Familienmitglied oder Angehöriger verstorben ist, und die | der zur Bestattung Verpflichtete nicht in der Lage ist, die notwendigen Kosten zu tragen, kann sie | er die Kostenübernahme beim Sozialamt des Kreises Unna beantragen.
- Verpflichtete/r im sozialhilferechtlichen Sinne sind:
 - die | der vertraglich Verpflichtete (z. B. aus Altenteil)
 - der Erbe oder die Erbengemeinschaft (§ 1968 BGB)
 - die | der Unterhaltspflichtige (§§ 1615 Abs. 2 BGB, §§ 1601 ff BGB, 1360 a, Abs. 3, BGB, 1569 ff BGB, § 69 Abs. 2 EheG, § 5 LPartG)
 - der Vater beim Tod der Mutter eines Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern im Zusammenhang mit der Schwangerschaft oder Geburt (§ 1615 m BGB)
 - die nicht miteinander verheirateten Eltern beim Tod eines Kindes, für das keine Vaterschaft gem. § 1592 BGB besteht, im Rahmen des § 1615 a BGB
 - derjenige, der in Erfüllung seiner öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht die Bestattung veranlasst hat bzw. hätte veranlassen müssen, ohne dass er von einem anderen Ersatz der Kosten verlangen könnte.
- Teilen Sie dem Sozialamt den Todesfall unverzüglich und unbedingt vor der Bestattung mit und stellen Sie den notwendigen Antrag auf Kostenübernahme. Die wichtigsten Informationen können Sie dann von den MitarbeiterInnen des Sozialamtes bereits erhalten, bevor Sie ein Bestattungsunternehmen beauftragen.
- Sie sollten das Bestattungsunternehmen informieren, wenn Sie die Kosten nicht selbst tragen können. Der Kreis Unna hat mit dem Kreisverband Unna im Bestatterverband Nordrhein-Westfalen e. V. Beträge für ein angemessenes ortsübliches Begräbnis vereinbart. Der dem Kreisverband angehörende Bestattungsunternehmer wird das Begräbnis in dem vereinbarten Rahmen ausrichten, so dass Sie keinen Eigenanteil zahlen müssen, wenn Ihnen dies aus sozialhilferechtlicher Sicht nicht zugemutet werden kann.
- Nach der vorgenannten Vereinbarung werden derzeit für

| | |
|--|------------|
| eine Erdbestattung Grundkosten in Höhe von | 1.294,00 € |
| eine Feuerbestattung Grundkosten in Höhe von | 1.287,00 € |

 übernommen. Angemessene Grab- und Nutzungsgebühren für ein Reihengrab | Einzelgrab in Höhe der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung für die kommunalen und konfessionellen Friedhöfe werden ebenfalls übernommen. Eventuelle Zu- und Abschläge für weitere notwendige oder nicht erforderliche Leistungen erfahren Sie bitte bei dem Bestattungsunternehmen.

Kreis Unna
Der Landrat

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen notwendig

Verstorbener:

- ▶ Sparbuchkopien
- ▶ Letzter Girokontoauszug
- ▶ Nachweise über Versicherungsleistungen (Lebens-, Sterbegeld- oder Unfallversicherung)

Antragsteller:

- ▶ Nachweise über Einkünfte des Antragstellers und deren Haushaltsangehörige
- ▶ Girokontoauszüge der letzten vier Wochen
- ▶ Nachweise über Miete und Nebenkosten, sofern nicht bereits aus Kontoauszügen ersichtlich
- ▶ Nachweise über Vermögen des Antragstellers und deren Haushaltsangehörige (Kopien der Sparbücher, Lebensversicherungen, Bausparverträge, Aktien, Fonds etc.)
- ▶ Kopie des Erbscheines | Kopie des Testaments
- ▶ Rechnungen des Bestattungsunternehmens und Gebührenbescheide der Friedhofs- oder Kirchenämter